



## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan 44-3 „Sondergebiet Windpark“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Nordgermersleben
2. Impressum

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

### Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan 44-3 „Sondergebiet Windpark“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Nordgermersleben

#### **Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Sondergebiet Windpark“ der Ortschaft Nordgermersleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 13.06.2006**

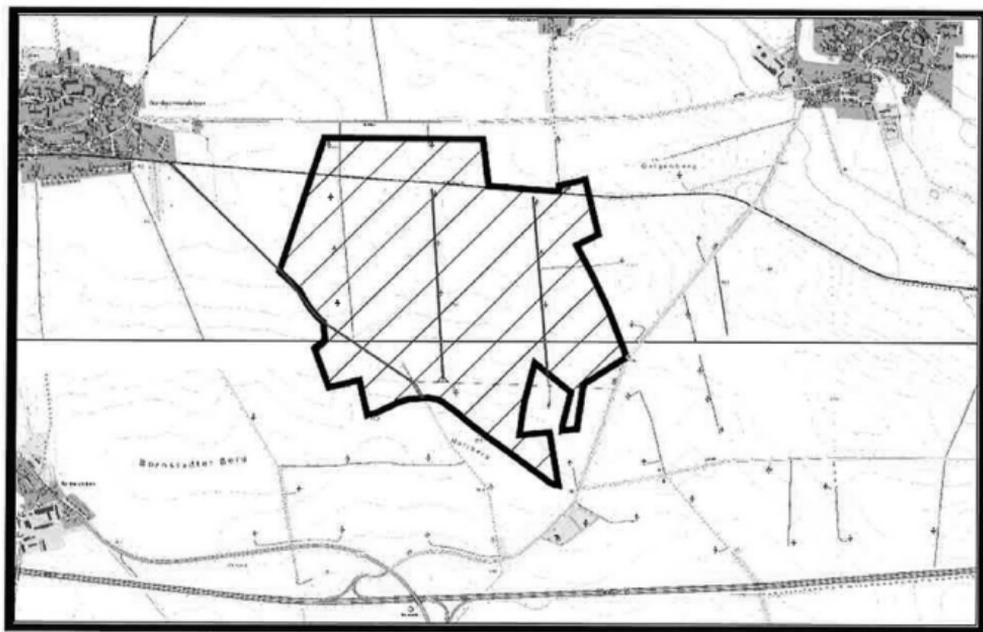
Der Gemeinderat der Gemeinde Nordgermersleben hat am 20.09.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Windpark“ als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.06.2006.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Nordgermersleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 13.06.2006 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch den Gemeinderat Nordgermersleben beschlossene Planfassung.

Der Bebauungsplan 44-3 „Sondergebiet Windpark“ der Ortschaft Nordgermersleben wurde am 29.10.2019 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 13.06.2006 in Kraft

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des

§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Trittel  
Bürgermeisterin

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,  
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde